

## **Satzung**

### **über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld vom \_\_\_\_\_**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ auf Grund der §§ 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW.S.122) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der zurzeit gültigen Fassung - folgende Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld beschlossen:

#### **Erster Teil**

##### **§ 1**

##### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Coesfeld betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o. ä. Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 7 FSHG festgestellt und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

##### **§ 2**

##### **Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Coesfeld verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 24 Abs. 1, S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), entstanden ist,
  5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder

besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war; dieses gilt auch für Fehlalarmierung durch Hausnotrufsysteme,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
  9. vom Rechtsträger einer anderen Behörde oder Einrichtung, wenn diese zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach Ziff. 1 oder 3 nicht möglich ist.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich, vorbehaltlich des Abs. 4, nach den in der Anlage I aufgeführten pauschalierten Sätzen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Als Kosten im Sinne des Abs. 2 gelten auch solche Aufwendungen der Stadt Coesfeld, die an private Hilfsorganisationen oder für in Anspruch genommene Fremdleistungen zu zahlen sind, wenn diese auf Anforderung im Rahmen des Einsatzes der hilfeleistenden Feuerwehr tätig werden. Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen bestimmt sich in diesem Fall nach den im einzelnen Falle verauslagten Beträgen. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Der Kostenersatz wird eine Woche nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

### **§ 3**

#### **Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Coesfeld i.S.d. § 41 Abs. 4, S. 2 FSHG und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Coesfeld nach § 7 Abs. 2 FSHG werden gemäß § 41 Abs. 4, S. 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in der Anlage I genannten Kostentarif.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird eine Woche nach Zustellung des Entgeltbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Zahlungspflichtige**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **Zweiter Teil**

#### **Durchführung der Brandschau**

### **§ 5**

#### **Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau gem. § 6 FSHG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen

bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 5 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

## **§ 7**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage II aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage III aufgeführten Objekte. Diese Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

## **§ 8**

### **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## **§ 9**

### **Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage III aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Coesfeld - Feuerwehr - unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brand-schutzdienststelle gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalab-gabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **Dritter Teil Schlussvorschriften**

### **§ 11 Kostenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten bzw. Gebühren kann abgese-hen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 12 Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder Entgeltpflichtige bzw. Gebühren-schuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung vom 14.12.2001, geändert am 03.03.2008, außer Kraft.

## Anlage I

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld vom \_\_\_\_\_

### Kostenersatz und Entgelte

#### 1. Personalkosten

- 1.1 Die Personalkosten für die Einsätze nach §§ 2 und 3 der o. a. Satzung berechnen sich folgendermaßen:
- a) Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann (Sammelbegriff) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld je Stunde **32,00 €**
  - b) Brandsicherheitswache; je Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld je Stunde **13,00 €**
- 1.2 Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist, mit Ausnahme der Regelung für Brandsicherheitswachen, die Viertelstunde. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunde berechnet.
- 1.3 In Fällen der Ziff. 1.1 Buchst. a) beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft bzw. dem Abmelden des Einsatzes bei der Leitstelle des Kreises Coesfeld.
- 1.4 In Fällen der Ziff. 1.1 Buchst. b) beginnt die Zeiteinheit eine 1/2 Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine 1/2 Stunde nach der Veranstaltung

#### 2. Fahrzeug- und Sachkosten

- 2.1 Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen für jede Stunde:
- 1. Einsatzleitwagen (ELW)  
Mannschaftstransportwagen (MTW) **43,00 €**
  - 2. Löschfahrzeuge (LF und TLF) **80,00 €**
  - 3. Gerätewagen Logistik / Schlauchkraftwagen (GWL2 / Schlauch) **211,00 €**
  - 4. Kraftfahrzeugdrehleiter (DLK) **90,00 €**
  - 5. Rüstwagen (RW1/RW2) **110,00 €**
  - 6. Gerätewagen (GW)  
Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)  
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) **50,00 €**
- Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist, die Viertelstunde. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunde berechnet.
- 2.2 Sonstige Maschinen und Gerätschaften der nachfolgenden Liste werden mit einer Pauschale von **15,00 €** je Stunde in Rechnung gestellt:
- a) Tragkraftspritze
  - b) Schmutzwasserpumpe
  - c) Notstromaggregat
  - d) Motorsäge
  - e) Industriesauger
  - f) Schlauchboot

- g) Schaumwasserwerfer
- h) Ölstoppschlauch je 50 m
- i) Rettungsschere oder Spreizer einschl. Aggregat
- j) Be- und Entlüftungsgerät
- k) Messgeräte
- l) Atemschutzgeräte
- m) Schaumanhänger
- n) CO<sup>2</sup>-Piolverlöschanhänger

Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist, die Viertelstunde. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunde berechnet.

- 2.3 Verbrauchsmaterial wie z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen usw. werden nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.
- 2.4 Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen,  
 mindesten jedoch **500,00 €**  
 berechnet.

### **3. Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen, soweit diese nicht benutzt werden**

Fahrzeuge gem. Ziff. 2 lfd. Nr. 1 - 6 werden mit 25 % der Kostensätze in Rechnung gestellt.

### **4. Sach- und Personalleistung anderer Feuerwehren**

Die für die Stadt Coesfeld kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 der o. a. Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

## Anlage II

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld vom \_\_\_\_\_

### Gebühren für Brandschauen

Für die Bemessung der Gebühren nach § 7 der o. a. Satzung gelten folgende Regelungen:

1. Vorbereitung / Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau: **je Stunde 46,00 €**
2. Als Mindestsatz wird 1 Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.
3. Die in Anspruch genommene(n) kosten- bzw. gebührenpflichtige(n) Fremdleistung(en) werden in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

## Anlage III

**zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld vom \_\_\_\_\_**

### Objektliste nach Anlage II

Lfd. Nr.	Objekte
<b>1.</b>	<b>Pflege- und Betreuungsbetriebe</b>
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO*)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftigen minderjährigen Pers. (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
<b>2.</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>
2.1	Beherbergungsbetrieb nach SBauVO (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CWVO)
<b>3.</b>	<b>Versammlungsobjekte</b>
3.1	Versammlungsstätten nach SBauVO*)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z.B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften nach SBauVO (ab 400 Plätze*)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
3.3.3	wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm



#### **4. Unterrichtsobjekte**

- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
  - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
  - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
  - 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

#### **5. Hochhausobjekte**

- 5.1 Hochhäuser nach SBauVO \*)

#### **6. Verkaufsobjekte**

- 6.1 Geschäftshäuser nach SBauVO \*)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar)
  - 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
  - 6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

#### **7. Verwaltungsobjekte**

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

#### **8. Ausstellungsobjekte**

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

#### **9. Garagen**

- 9.1 Großgaragen nach SBauVO\*)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

#### **10. Gewerbeobjekte**

- 10.1 Herstellung, Produktion
  - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
  - 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm

- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

## **11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m<sup>3</sup>  
(Empfehlung BezReg. Münster: in Anlehnung an § 32 BauO NW (insbesondere) bei Verbindung mit Wohneinheiten)
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abb. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

-----  
\* Überprüfungspflichtiges Objekt

**Ist ein in der Anlage III nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage II, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**